

Bauamt

Telefon
E-Mail
Internet

6214 Schenkon
041 925 70 94
bauamt@schenk.ch
www.schenk.ch

Merkblatt

Feuerwerke / Himmelslaternen in der Gemeinde Schenkon

Einleitung

Dieses Merkblatt regelt das Abfeuern und Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern auf dem Gebiet der Gemeinde Schenkon. Grundsätzlich unterliegt diese Tätigkeit je nach Kategorie einer kommunalen Melde- respektive Bewilligungspflicht. Bewilligungen werden von der Gemeinde, unter Festlegung von Auflagen, erteilt. Der zuständige Polizeiposten wird schriftlich über eine erteilte Bewilligung informiert.

Feuerwerke

Grundsätzlich darf auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Schenkon zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Feuerwerk und keine Knallkörper abgebrannt werden. In den Sommermonaten Juni bis August muss das Abbrennen bis 22.30 Uhr abgeschlossen sein. Für den Bundesfeiertag (1. August oder vorgezogene Feiern vom 31. Juli) und die Silvesternacht gilt keine zeitliche Beschränkung. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Aufgrund von bestimmten Wetterverhältnissen (z. B. Trockenheit, Feuerverbot), kann ein Feuerwerk kurzfristig durch den Gemeinderat abgesagt werden.

Nicht verrottbares Restmaterial von abgebrannten Feuerwerken ist einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Die Nachbarn und betroffene Grundeigentümer sind vorgängig durch den Veranstalter in geeigneter Form zu orientieren.

Melde- resp. Bewilligungspflicht nach Kategorien

Kategorie I

Diese Kategorie enthält keine Raketen, dagegen Bengalstreichhölzer, kleine Vulkane, Tischbomben und kleine Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt **keine Melde- oder Bewilligungspflicht**. Typische Vertreter der Kategorie I sind (Aufzählung nicht abschliessend):



Bengalstreichhölzer (V08)



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 3 g



Knallkörper (Lady Cracker-Batterie) (V06)



Tischbombe (V12)



Keine Raketen (V01)

Kategorie II

Diese Kategorie enthält kleine Raketen, Vulkane, Sonnen und Knallkörper. Für solche Feuerwerke gilt eine **Meldepflicht**. Typische Vertreter der Kategorie II sind (Aufzählung nicht abschliessend):



Raketen (V01)

Nettoexplosivstoffmasse bis 75 g



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 250 g



Rad / Sonnen (V03)

Nettoexplosivstoffmasse bis 100 g



Römisches Licht (V02)

Nettoexplosivstoffmasse bis 50 g

Kategorie III

Diese Kategorie enthält Raketen, grosse Vulkane und grosse Knallkörper. Für solche Mittelfeuerwerke (Gartenfeuerwerke) gilt eine **Meldepflicht**. Typische Vertreter der Kategorie III sind (Aufzählung nicht abschliessend):



Raketen (V01)

Nettoexplosivstoffmasse bis 500 g



Batterie oder Kombination

Kombinationen werden nur in der Kategorie III zugelassen



Vulkan (V05)

Nettoexplosivstoffmasse bis 750 g



Römisches Licht (V02)

Nettoexplosivstoffmasse bis 350 g



Rad / Sonnen (V03)

Nettoexplosivstoffmasse bis 900 g

Kategorie IV

Für solche Feuerwerke gilt eine **Bewilligungspflicht**. Sie dürfen nur durch einen Fachmann gezündet werden. Die Unterschrift des Sprengmeisters ist vorzulegen. Typische Vertreter der Kategorie IV sind (Aufzählung nicht abschliessend):



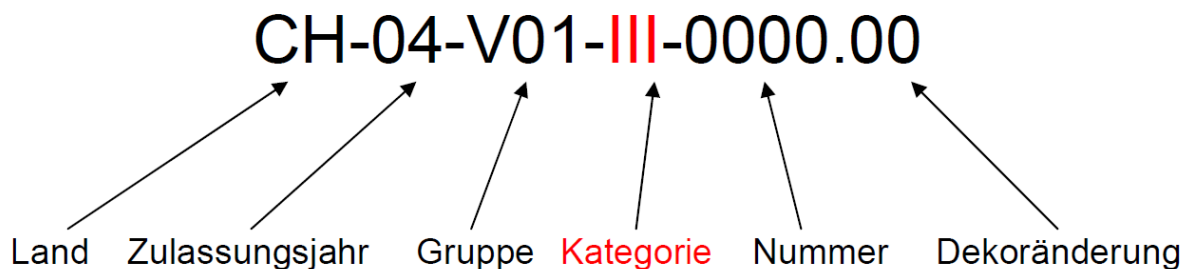
Batterie oder Kombination

Pyrotechnische Gegenstände der *Kategorie IV* werden nicht einer Zulassung unterzogen. Diese dürfen jedoch nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) und nur nach erfolgter Instruktion, mit Verkaufsprotokoll (SprstV; Art. 26 Abs. 5) abgegeben werden.



Anhand der Zulassungsnummer kann die Kategorie bestimmt werden.

CH-Zulassungsnummer für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken



Himmelslaternen

Das Steigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, insbesondere Flug- oder Himmelslaternen, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht gestattet. Einerseits aus feuerpolizeilichen Gründen, andererseits deswegen, weil Überreste unkontrolliert in Landschaft und Natur gelangen.

Sicherheit

Wer mit Sprengmittel oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherheit wie auch zum Schutz von Leben und Gut der Anderen, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Zusätzlich ist das Merkblatt der Luzerner Polizei „Merkblatt Umgang mit Feuerwerk“, datiert vom 19. November 2013, zu beachten. Speziell wird darauf aufmerksam gemacht, dass für den Bezug im Bereich der Kategorie T2 (Indooreffekte) und Kategorie IV (Batterien oder Kombinationen) neu ab dem 1. Januar 2014 ein Erwerbsschein notwendig ist. Das Abbrennen dieser Kategorien ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Person im Besitze eines gültigen Verwenderausweises (SBFI) ist.

Übertretungen

Es wird auf das kantonale Übertretungsstrafgesetz verwiesen:

§ 13 Unbefugtes Schiessen

Wer unbefugt in Ortschaften oder in der Nähe von Gebäuden oder zur Nachtzeit, an Hochzeiten oder anderen Anlässen schießt oder Sprengladungen detonieren lässt, wird mit Busse bestraft.

§ 18 Ruhestörung und unanständiges Benehmen

Wer durch Lärm oder groben Unfug die Nachtruhe stört, wer sich öffentlich in einer Sitte und Anstand grob verletzenden Weise aufführt, wird mit Busse bestraft.

Die Gemeinde kann Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde machen. Insbesondere bei Reklamation aus der Bevölkerung.

6214 Schenkon, 1. Juni 2019